

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

123 (6.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 123

Karlsruhe, den 6. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 709. Prämien für die Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen. (B 21. M 29. Nr. M 1331 a.)

Vorgang: a) Verfügung Nr. 38, Amtsblatt 7/1923, b) Verfügung Nr. 227, Amtsblatt 33/1923.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. Nr. 8403/23 vom 20. November 1923.

Die Zeitverhältnisse erfordern es, die Prämienhöhe für Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen anderen Leistungsverhältnissen anzupassen, die entsprechend der Geldentwertung fortlaufend erhöht werden. Zu diesem Zwecke sind die Höhe nach dem Gehaltsfaktor aufzuwerten. Die Grundbeträge der nach den Richtlinien des Erlasses vom 17. Oktober 1922 — E. II. 2. Nr. 8833/23 (Reichsbefoldungsblatt Nr. 46/1922) — zu gewährenden Prämien werden nach dem Stande vom 1. Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

I. Ordentliche Prämien:

Ziffer 1: Für die Entdeckung nachstehend aufgeführter Schäden durch Beamte und Arbeiter des Betriebsdienstes

a) Brüche oder Anbrüche von Schienen, eisernen Schwellen oder Herzstücke in Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, 1650 M bis 6600 M,

b) Anbrüche von Achsschwellen, Brüche oder Anbrüche von Radreifen und Scheibenrädern, Brüche von Radnaben oder Losesitzen von Rädern, Anbrüche von Kolben, Kolbenstangen, Trieb- und Kuppelstangen sowie Kurbelzapfen, Schäden an Maschinen, Transformator und den übrigen elektrischen Ausrüstungen der Fahrzeuge, Kraftwerke und Unterwerke, sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 3300 M bis 16 500 M

c) Anbrüche an Teilen der Kuppelungen einschließlich der Zugstangen, Anbrüche von Bremswellen, Bremszugstangen usw., sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 1650 M bis 6600 M,

d) Beschädigungen von Drähten und Seilen, Vogel-, Blitzschutzrichtungen usw. elektrischer Hochspannungsleitungen einschließlich der Fahrleitungen, sowie Risse und Sprünge an Isolatoren solcher Leitungen, sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 3300 M bis 16 500 M.

Ziffer 3: Für die Entdeckung sonstiger betriebsgefährlicher Unregelmäßigkeiten am Oberbau, an den Weichen, Sicherungsanlagen und Bauwerken, namentlich an eisernen Brücken — auch der im Bau begriffenen —, sofern nicht die Untersuchung und Verantwortung für die betriebsfähige Instandhaltung der Anlage dem entdeckenden Bediensteten obliegt, bis 16 500 M.

II. Außerordentliche Prämien.

Ziffer 1: Wenn infolge von Schäden der zu I bezeichneten Art oder aus sonstigem Anlaß eine unmittelbar drohende Betriebsgefahr durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln von Eisenbahnbediensteten oder Privatpersonen rechtzeitig abgewendet oder wesentlich herabgemindert wird, bis 330 000 M.

Zur Bildung der Prämienhöhe sind diese Grundbeträge der Zahl 1 gleichzustellen und mit der für die Berechnung der Befoldungen jeweils geltenden Maßzahl zu vermehren. Nach diesen Grundsätzen haben die nachgeordneten Stellen die in den einzelnen Fällen zu gewährenden Prämien fortan selbständig zu ermitteln.

Nr. 710. Monatliche Frachtfundung.

(Ar 11 a. R 23. Nr. M 655.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. November 1923. E. V. w. 58. Nr. 7871.

Den Frachtfundungsnehmern kann gestattet werden — neben den nach § 8 der Stundungsbedingungen zu leistenden Abschlagszahlungen bei bevorstehender Überschreitung der Stundungssumme — jederzeit auf ihr Stundungskonto Bareinzahlungen zu leisten mit der Maßgabe, daß die Einzahlungen innerhalb eines Stundungszeitraumes den Höchstbetrag des Frachtaufkommens des vorhergegangenen Zeitraumes (Woche) oder, falls dieser höher ist, den Betrag der im laufenden Zeitraum voraussichtlich aufkommenden Frachtbeträge nicht überschreitet.

Einzahlungen in Papiermark sind zum Kurs des Zahlungstages anzunehmen und in Goldmark gutzuschreiben.

An der Berechnung von Frachtfundungsgebühren gemäß § 9 der Bedingungen wird durch die Bareinzahlungen nichts geändert.

Die Frachtfundungsnehmer sind alsbald zu unterrichten.

II. Die mit Telegramm Nr. 562 vom 9. November 1923 an alle Güterstationen (ausgenommen Schweizergebiet) getroffene Anordnung wird gegenstandslos.

Nr. 711. Unterlassung der Auszahlung von Beamtenbezügen von geringerer Höhe.

(A 2. Zb

I. a) Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 19. Oktober 1923. I. B. 27 105.

„Die Berechnung und Auszahlung bzw. Einziehung von Nach- oder Rückzahlungen von Beamtenbezügen, die durch Neufestsetzung des Befoldungsdienstalters oder durch andere Änderungen veranlaßt werden, und die auf vor dem 1. Oktober 1923 liegende Zeiträume entfallen, erfordern einen solchen Aufwand an Arbeit, daß die Beträge dieser Zahlungen in keinem Verhältnis zu den Kosten der Arbeit stehen. Ich bitte daher, Neufestsetzungen des Befoldungsdienstalters, die aus Billigkeitsgründen erfolgen, nur mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab vorzunehmen, aber auch in anderen Fällen von der Auszahlung bzw. Einziehung der hiernach an sich zahlbaren verhältnismäßig geringen Beträge im allgemeinen abzusehen. Wenn ein Beamter wider Erwarten die Auszahlung dieser geringen Beträge verlangen soll werden sie ihm an der zuständigen Kasse zur Verfügung zu stellen sein, eine Zusendung wird jedoch keinesfalls zu erfolgen haben.“

b) Aufschristenerlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 3. November 1923. E. II. 22. Nr. 8351/23.

Die hier vorliegenden Anträge auf Niederschlagung von zuviel erhobenen Bezügen sind hierdurch erledigt. Sie werden im Büroweg zurückgeschickt werden.

II. Durch diesen Erlaß sind etwaige Nachzahlungsanträge aus der Zeit vor 1. Oktober 1923 im allgemeinen als erledigt zu betrachten. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß zwar Neufestsetzungen des Befoldungsdienstalters gegebenenfalls noch für die Zeit vom 1. April 1920 ab — also unter Anwendung der damals gültigen günstigeren Überleitungstabellen von einer Gruppe zur anderen — erfolgen können, Nachzahlungen oder Rückerhebungen aus der vor 1. Oktober 1923 liegenden Zeit jedoch unterbleiben.

Nr. 712. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und der Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 2440, 2441

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 24 003/23 vom 1. Dezember 1923:

Zu den Erlassen vom 22. September 1923 — E. II. 92. Nr. 23 588/23 — und vom 8. November 1923 — E. II. 92. Nr. 23 911/23

Die Zuschläge für besonders teure Orte erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 von 15 auf 200 Milliarden und von 25 auf 400 Milliarden Mark.

Der Zuschlag zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird gleichzeitig von 35 auf 600 Milliarden Mark erhöht.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 588/23 wurde unter Nr. 542 im Amtsblatt 1923, der Erlaß E. II. 92. Nr. 23 911/23 mit Urdruckverfügung A 8. Zb 102. M 2201 vom 17. November 1923 bekanntgegeben.

III. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90 Nr. 23 923/23 vom 1. Dezember 1923:

Nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat und Hauptbeamtenrat.

I. Die Bestimmungen über „Aufwandsentschädigung“ in den Ausführungsbestimmungen zu § 35 B.R.B. vom 4. März 1921 (Reichsverkehrsblatt Seite 121 ff.) werden mit Wirkung vom 28. Oktober 1923 wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 des Abschnitts „Ortsbetriebsvertretungen“ ist im Satz 1 an Stelle von „§ 15 Ziffer 1 bis 6 des Reichslohntarifsvertrags“ zu setzen: „§ 15 Ziffer 1 bis 3 des Lohntarifsvertrags für die Arbeiter der Reichsbahn“. Satz 2 desselben Absatzes erhält folgende neue Fassung: „Wegen der Lohnzahlung siehe Ausführungsbestimmung zu § 34 Satz 1 B.R.B. und wegen der Zuschläge für Überzeitarbeit, Sonn- und Feiertag- und Nachtarbeit siehe Ausführungsbestimmung zu § 20 B.R.B.“

2. Im Absatz 2 des gleichen Abschnitts erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung: „Die am Orte der Betriebsvertretung beschäftigten oder wohnhaften Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit am Orte der Betriebsvertretung unter entsprechender Anwendung der Ziffer 6 des § 15 L.T.B. einen Pauschbetrag in Höhe der in Ziffer 6 vorgesehenen Lohnzuschläge, wenn sie während oder nach Beendigung ihrer dienstlichen Arbeit Geschäfte des Betriebsrats an Stellen wahrnehmen müssen, die mehr als 5 Kilometer von der Grenze ihrer Dienststelle entfernt liegen. Sind sie völlig vom Dienst befreit, so erhalten sie ebenfalls einen Pauschbetrag in Höhe der in Ziffer 6 vorgesehenen Lohnzuschläge, wenn sie vom Betriebsratsbüro aus Geschäfte des Betriebsrats an Stellen wahrnehmen müssen, die mehr als 5 Kilometer von dem Betriebsratsbüro entfernt sind.“

3. Im Absatz 1 des Abschnitts „Bezirks- und Hauptbetriebsräte“ ist in den Sätzen 1, 3 und 4 an Stelle der Worte „einen Pauschbetrag von 4 M“ und „den Betrag von 4 M“ zu setzen: „einen Pauschbetrag in Höhe der in § 15 Ziffer 6 L.T.B. vorgesehenen Lohnzuschläge.“

4. Der Absatz 2 desselben Abschnitts erhält folgende neue Fassung: „Bei notwendigen Reisen der Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats gilt Absatz 1 des Abschnitts „Ortsbetriebsvertretungen“ mit der Maßgabe, daß für Reisen nach besonders teuren Orten im Sinne der Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Beamten zu den Auswärtszulagen und zum Übernachtungsgeld ein Zuschlag gewährt wird, der im Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat besonders festgesetzt wird.“

5. Im Absatz 3 des gleichen Abschnitts sind in Satz 3 die Worte „nur bis zum Betrag von 8 M“ zu ersetzen durch die Worte: „nur bis zu dem vom Reichsminister der Finanzen jeweils bestimmten Betrag.“

Sinsichtlich der Änderung unter Ziffer 5 verweise ich auf den Erlaß — E. II. 92. Nr. 23 919/23 — vom 15. November 1923 betreffend Zehrkosten der Betriebs- und der Beamtenräte.

II. In den Ausführungsbestimmungen zu § 34 B.R.B. vom 19. Juli 1921 (Reichsverkehrsblatt Seite 339 ff.) erhält die Ziffer „Lohnempfänger“ unter Abschnitt „Aufwandsentschädigung“ mit Wirkung vom 28. Oktober 1923 folgende neue Fassung:

„Für die Mitglieder der Beamtenvertretungen, die dem Lohntarifsvertrag für die Arbeiter der Reichsbahn unterliegen, gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebsvertretungen (vgl. die Ausführungsbestimmungen zu § 35 B.R.B.).“